



# Satzung

## über das Marktwesen in der Stadt Lingen (Ems) (Marktordnung)

in der Fassung vom 27.05.2004

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
<b>I</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1	Marktplätze .....	3
§ 2	Ordnung auf den Marktplätzen .....	3
§ 3	Verkaufseinrichtungen .....	3
§ 4	Platzzuweisung.....	4
§ 5	Haftung .....	4
<b>II.</b>	<b>Wochemarkt</b>	
§ 6	Marktzeiten und Verlegung .....	4
§ 7	Auf- und Abbau.....	5
§ 8	Verhalten auf dem Wochenmarkt .....	5
§ 9	Sauberhaltung des Wochenmarktes.....	6
§ 10	Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.....	6
<b>III.</b>	<b>Jahrmarkt (Kirmes und Krammarkt)</b>	
§ 11	Marktzeiten .....	6
§ 12	Platzzuweisung.....	7
§ 13	Abnahme der Geschäfte.....	7
§ 14	Beziehen und Räumen des Platzes.....	7
§ 15	Darbietungen, Warenangebot.....	8
§ 16	Beschädigung der Straßen und Plätze .....	8
§ 17	Verbleib der Wagen .....	8
§ 18	Sicherheit und Ordnung.....	8
§ 19	Ordnungswidrigkeiten .....	8
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 20	Inkrafttreten .....	9

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.99 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 35 a Viertes G. für mod. Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Marktplätze**

Der Wochenmarkt in der Stadt Lingen (Ems) findet auf dem Marktplatz, der Jahrmarkt (Kirmes) auf dem „Ausstellungsgelände an der Lindenstraße“, der Krammarkt in den Fußgängerzonen in der Innenstadt statt.

### **§ 2 Ordnung auf den Marktplätzen**

- (1) Auf den Marktplätzen ist der Verkauf von Waren nur von den zugewiesenen Ständen aus gestattet.
- (2) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrrädern ist während der Marktzeit verboten.

### **§ 3 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, –anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre

Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb von Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

#### **§ 4 Platzzuweisung**

- (1) Standplätze werden durch den Marktmeister nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (4) Fahrzeuge der Standinhaber dürfen im Marktbereich nur auf dem vom Marktmeister zugewiesenen Platz abgestellt werden.

#### **§ 5 Haftung**

Mit der Standvergabe übernimmt die Stadt Lingen (Ems) keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte usw. Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Marktplätze wird nicht zugesichert.

### **II. Wochenmarkt**

#### **§ 6 Marktzeiten und Verlegung**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Wochentag abgehalten.

- (3) Die Marktzeit beginnt während des ganzen Jahres um 07.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Die Stadt Lingen (Ems) kann bei besonderem Anlass die Markttage und die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

### **§ 7 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Zugewiesene Standplätze sind bis zum Beginn der Marktzeit zu besetzen; geschieht dieses ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht, so können die nicht besetzten Plätze anderweitig vergeben werden.

### **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - c) lebende Tiere, soweit sie zum Wochenmarktverkehr zugelassen sind, dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass keine Streu- und Kotteile herausfallen können.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 9  
Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen.

**§ 10  
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Lingen (Ems) dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Stoffe. Dies gilt in Übereinstimmung mit Nr. 2.4.4 Abs. 2 Satz 2 der MarktgewVwV in Verbindung mit § 56 Gewerbeordnung.

**III. Jahrmarkt (Kirmes und Krammarkt)**

**§ 11  
Marktzeiten**

- (1) Die Frühjahrskirmes findet von freitags bis dienstags um den 1. Mai sonntag, die Herbstkirmes von freitags bis dienstags um den 1. Oktobersonntag eines jeden Jahres statt.  
Die genauen Daten werden im Marktverzeichnis der Bezirksregierung Weser-Ems veröffentlicht.

- (2) Jeglicher Marktverkehr vor

Kirmesfreitag,	14.00 Uhr (Ende 23.00 Uhr)
Kirmessamstag,	14.00 Uhr (Ende 23.00 Uhr)
Kirmessonntag,	14.00 Uhr (Ende 22.00 Uhr)
Kirmesmontag,	14.00 Uhr (Ende 22.00 Uhr)
Kirmesdienstag,	14.00 Uhr (Ende 21.00 Uhr)

ist verboten.

- (3) Der Krammarkt findet am Kirmesdienstag von der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (4) Die Stadt Lingen (Ems) kann die Markttage und die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder die Kirmes vorübergehend verlegen.

## **§12 Platzzuweisung**

- (1) Standplätze werden zu dem in der Platzzusage festgelegten Zeitpunkt vermessen und zugewiesen.
- (2) Für jede Kirmes und jeden Krammarkt werden die Plätze erneut zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt nach freiem Ermessen der Marktaufsicht.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes oder die Weitergabe eines zugewiesenen Platzes ist verboten.
- (4) Nach der Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung des Platzes sofort begonnen werden. Wenn ein zugewiesener Platz nicht sofort bebaut oder belegt wird, geht das Anrecht verloren und wird anderweitig vergeben.

## **§ 13 Abnahme der Geschäfte**

- (1) Die bau- und feuerpolizeiliche Abnahme der Fahrgeschäfte, Schaubuden und anderen Geschäften erfolgt am Kirmesfreitag, ab 10.00 Uhr. Der Aufbau dieser Geschäfte muss bis dahin beendet sein und die Besitzer oder entsprechende Vertreter haben sich bei ihren Unternehmen aufzuhalten.
- (2) Werden eventuell festgestellte Mängel nicht sofort beseitigt, so kann die Eröffnung des Betriebes untersagt werden.

## **§ 14 Beziehen und Räumen des Platzes**

- (1) Mit der Anfuhr der Wohn-, Packwagen und anderer Fahrzeuge darf nicht vor der Platzverteilung begonnen werden.
- (2) Schausteller, die vorher eintreffen, müssen sich zur Anweisung eines Standplatzes bei der Marktaufsicht melden.
- (3) Buden, Geräte, Geschäfte und Wagen müssen spätestens am Donnerstag nach der Kirmes, bis 12.00 Uhr, entfernt sein.

## **§ 15 Darbietungen, Warenangebot**

Auf der Kirmes dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

## **§ 16 Beschädigung der Straßen und Plätze**

Bei An- und Abfuhr der Wohn-, Packwagen und anderer Fahrzeuge, bei Aufstellen der Stände, Buden und anderer Geschäfte sowie beim Betrieb sind Straßen, Anlagen und Plätze zu schonen.

## **§ 17 Verbleib der Wagen**

- (1) Die zum Transport der Buden, Waren und des sonstigen Zubehörs dienenden Wagen, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen sind sofort nach der Ankunft zu entladen und entweder vom Kirmesplatz zu entfernen oder an den von der Marktaufsicht angegebenen Platz aufzustellen.
- (2) Hinsichtlich der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Wagen – auch Wohnwagen – können von der Marktaufsicht Ausnahmen gestattet werden.

## **§ 18 Sicherheit und Ordnung**

Fahr- und Motorräder und sonstige Fahrzeuge dürfen während der gesamten Marktzeit nicht über den Kirmesplatz gefahren oder geschoben werden.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  - a) die Ordnung auf den Marktplätzen nach § 2 Abs. 1 bis 2,
  - b) die Platzzuweisung nach § 4 Abs. 1 bis 4,
  - c) den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1 bis 2,
  - d) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 bis 3,

- e) die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 9 Abs. 1 und 2,
- f) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 10,
- g) die Marktzeiten nach § 11 Abs. 2,
- h) die Beziehung und Räumung des Platzes nach § 14 Abs. 1 bis 3,
- i) den Verbleib der Wagen nach § 17 Abs. 1 und 2,
- j) die Sicherheit und Ordnung nach § 18

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20 Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Lingen (Ems) vom 13.09.2000 außer Kraft.

Lingen (Ems), 27.05.2004

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

gez. Pott  
Oberbürgermeister

\*) Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 11/2004 am 15.06.2004 veröffentlicht.